



UNTERSTÜTZUNG VON BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGEN GEFLÜCHTETEN

Arbeitshilfe für
ehrenamtlich Engagierte



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Impressum

Autor*innen: Meike Olszak, Melanie Skiba
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
Hegelstrasse 51
70174 Stuttgart
www.fluechtlingsrat-bw.de

Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten

1. Einführung

Immer wieder ist von geflüchteten Menschen mit besonderem Schutzbedarf/besonders schutzbedürftigen Geflüchteten die Rede. Doch welche Personen sind mit diesem Begriff eigentlich gemeint? Wie wird festgestellt, wer als besonders schutzbedürftig gilt? Welche Rechte ergeben sich daraus für die betroffenen Personen? Und wie können ehrenamtlich Engagierte unterstützen?

Zunächst ein Hinweis zur Begrifflichkeit: In dieser Arbeitshilfe wird der Begriff „(besonders) schutzbedürftig“ benutzt. Dieser wird in der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union (EU) (Richtlinie 2013/33/EU) verwendet und stellt somit eine rechtliche Kategorie dar. Der Begriff ist jedoch nicht unumstritten. Die betroffenen Menschen dürfen zum einen nicht auf ihre Schutzbedürftigkeit reduziert werden. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Situation geflüchteter Menschen allgemein von Vulnerabilität gekennzeichnet ist, unabhängig davon, ob sie als schutzbedürftig im Rechtssinne kategorisiert werden oder nicht.

Diese Arbeitshilfe bezieht sich auf die Situation in Baden-Württemberg. Sie bietet einen ersten Überblick über die Situation von geflüchteten Menschen mit einem besonderen Schutzbedarf. Die Arbeitshilfe kann eine individuelle Beratung nicht

ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder nehmen Sie anwaltlichen Rat in Anspruch.

Neben allgemeinen Informationen zu schutzbedürftigen Personen enthält die Arbeitshilfe Informationen zu Personengruppen, auf die sich der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg im Projekt „Perspektive durch Partizipation“ besonders fokussiert. Dies sind die folgenden:

- Geflüchtete Menschen mit Behinderungen
- Betroffene von Folter, Vergewaltigung und Gewalt
- Unbegleitete Minderjährige
- LSBTI*-Geflüchtete

Am Ende jeden Kapitels finden Sie Kontaktadressen von Fachberatungsstellen sowie weiterführende Arbeitshilfen zur jeweiligen Personengruppe.

1.1. Allgemeine Informationen

Definition besonderer Schutzbedarf

Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten dazu, die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen.

Mit dem Begriff besonders schutzbedürftige Personen sind Menschen gemeint, die aufgrund bestimmter Merkmale oder Erfahrungen besonders verletzlich sind. Zu diesen Personen zählen laut EU-Aufnahmerichtlinie (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Betroffene von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer Gewalt erlitten haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere Gruppen, z.B. LSBTI* Geflüchtete oder allein reisende Frauen, können dazuzählen.

Identifizierung von Personen mit besonderem Schutzbedarf

Um auf die besonderen Bedarfe schutzbedürftiger Personen reagieren zu können, müssen die betreffenden Menschen zunächst als solche identifiziert werden. Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie legt fest, dass dies innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Asylantrags geschehen muss. In Deutschland gibt es kein einheitliches Verfahren zur Identifikation von Schutzbedürftigen. Nur in wenigen Bundesländern gibt es systematische Verfahren zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen; Baden-Württemberg zählt

nicht dazu.

Häufig erfolgt die Identifikation von Menschen mit besonderem Schutzbedarf in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Dabei hängt es oft vom Zufall ab, ob schutzbedürftige Personen ausfindig gemacht werden. Auch spielt es eine Rolle, wie offensichtlich der Schutzbedarf ist. Ehrenamtlich Engagierte in den Erstaufnahmeeinrichtungen können dazu beitragen, dass Schutzbedarfe frühzeitig erkannt werden, indem sie (vermutlich) schutzbedürftige Menschen an die Unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung verweisen.

1.2. Asylverfahren

Stellt eine geflüchtete Person einen Asylantrag, so prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens, ob die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Flüchtlingsanerkennung, den subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot vorliegen. Der mit Abstand wichtigste Bestandteil des Asylverfahrens ist die persönliche Anhörung beim BAMF. Denn das BAMF entscheidet auf Basis der bei der Anhörung gemachten Angaben und der vorliegenden Dokumente und Beweismittel über den Asylantrag. In der Anhörung bekommen Asylbewerber*innen die Gelegenheit, die Gründe für ihre Flucht ausführlich und detailliert darzulegen. Das Vorbringen der asylsuchenden Person muss glaubhaft sein; daher kommt es darauf an, das Erlebte möglichst detailreich und authentisch zu schildern. Eine gute und frühzeitige Anhörungsvorbereitung, bei der die geflüchtete Person erfährt,

wie die Anhörung abläuft, welche Pflichten und Rechte sie hat und welche Aspekte der eigenen Fluchtgeschichte von asylrechtlicher Relevanz sind, ist daher fundamental. Ehrenamtlich Engagierte können, wenn sie vor dem Anhörungstermin mit der geflüchteten Person in Kontakt kommen, dabei eine wichtige Rolle spielen.

Es kann z.B. hilfreich sein, wenn bei der Anhörung ein Beistand*eine Beiständin anwesend ist. Diese Möglichkeit sieht § 25 Absatz 6 Satz 3 Asylgesetz (AsylG) vor. Beistand leisten kann jede Person. Voraussetzung ist lediglich, dass die asylsuchende Person die Begleitung wünscht.

Die EU-Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) enthält besondere Verfahrensgarantien für besonders schutzbedürftige Asylsuchende. Sie sollen den Schutzsuchenden die vollumfängliche Darstellung ihrer Fluchtgründe ermöglichen. Es gibt u.a. die folgenden Verfahrensgarantien:

- Artikel 31 Absatz 7 der EU-Verfahrensrichtlinie sieht vor, dass die Prüfung des Asylantrags bei schutzbedürftigen Personen vorgezogen werden kann.
- Auf Wunsch kann die Anhörung durch eine weibliche Anhölerin durchgeführt werden.
- Artikel 15 der EU-Verfahrensrichtlinie sieht vor, dass der*die Anhörer*in befähigt sein soll, die Schutzbedürftigkeit der Person zu berücksichtigen. Für schutzbedürftige Personen sollte dementsprechend beantragt werden, dass ein*e Sonderbeauftragte*r des BAMF im Asylverfahren hinzugezogen wird. Das

sind speziell geschulte Entscheider*innen, die bei Anhörungen von besonders schutzbedürftigen Personen eingesetzt werden. Im Einzelnen gibt es Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, traumatisierte Personen und geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie Betroffene von Menschenhandel. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung von Sonderbeauftragten gibt es nur bei unbegleiteten Minderjährigen.

Wenn es Hinweise darauf gibt, dass eine asylsuchende Person einen besonderen Schutzbedarf hat, sollte so früh wie möglich ein*e Sonderbeauftragte*r für die Anhörung beantragt werden. Wenn man weitere Verfahrensgarantien (siehe oben) in Anspruch nehmen möchte, sollte man dies ebenfalls so früh wie möglich angeben. Falls vorhanden, sollten ärztliche Atteste oder Stellungnahmen, z.B. zum Nachweis einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), oder sonstige Belege für die besondere Vulnerabilität unter Angabe des Aktenzeichens (sofern schon vorhanden) vorgelegt werden. Das BAMF ist unter **service@bamf.bund.de** zu erreichen.

1.3. Unterbringung

Wird in der Erstaufnahmeeinrichtung die besondere Schutzbedürftigkeit einer Person festgestellt, kann es sinnvoll sein, darauf hinzuwirken, dass der Mensch möglichst schnell einem Land- oder Stadtkreis zugewiesen wird. Zu diesem Zweck können Fachkräfte der Unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung stellen (§ 49 Absatz 2 AsylG). Ehrenamtliche können hierbei unterstützen, indem sie im Gespräch mit der schutzbedürftigen Person Argumente zusammentragen, weshalb die Situation in der Erstaufnahmestelle nicht den Bedarfen des Menschen entspricht und diese an einem anderen Ort besser gedeckt werden können.

Für die vorläufige Unterbringung sieht § 8 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg vor, dass besonders schutzbedürftige Personen vorrangig in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, wenn solche zur Verfügung stehen. Entsprechende Anträge können bei der zuständigen Aufnahmebehörde, d.h. in der Regel beim Sozialamt, gestellt werden. Leider gibt es nur in wenigen Land- und Stadtkreisen ausreichend Wohnungen. Teilweise gibt es spezielle Unterkünfte für besonders schutzbedürftige Personen; hierzu können die zuständigen Sozialarbeiter*innen vor Ort in der Regel Auskunft geben.

Artikel 18 Absatz 4 der EU-Aufnahmerichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen sollen, um Übergriffe und geschlechtsspezifische Gewalt in den Unterkünften zu verhindern. Baden-Württemberg verfügt über kein eigenes Gewaltschutzkonzept. Ehrenamtliche und Hauptamtliche können darauf hinwirken, dass die zuständige Stelle Maßnahmen zum Gewaltschutz trifft.

Hinweis: Auf Initiative von Bundesfamilienministerium und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) wurden „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeitet, die in Bezug auf LSBTI* Geflüchtete und Menschen mit Behinderungen ausdifferenziert wurden. Bei Problemsituationen im Bereich der Unterbringung können ehrenamtlich Engagierte auf diese Mindeststandards verweisen.

Geflüchtete Menschen haben häufig eine Wohnsitzauflage. Ein besonderer Schutzbedarf kann einen Umzug an einen anderen Ort notwendig machen, z. B. wenn am gewünschten Wohnort Unterstützung durch Familienangehörige möglich wäre oder dort Netzwerke bestehen, die wichtig für die Personen sind. In solchen Fällen kann die Änderung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde des derzeitigen Wohnorts beantragt werden. Ehrenamtlich Engagierte können dabei helfen, Argumente für die Antragsbegründung zusammenzutragen.

1.4. Soziales und Gesundheit

Artikel 17 und 19 der EU-Aufnahmerichtlinie sehen vor, dass schutzbedürftigen Personen die notwendigen materiellen und medizinischen Leistungen gewährt werden müssen.

Während der ersten 36 Monate des Aufenthalts erhalten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – das sind u.a. Asylsuchende und Geduldete – Leistungen auf abgesenktem Leistungsniveau (§ 3 AsylbLG); erst nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland werden die Leistungen auf das Niveau des Sozialgesetzbuches (SGB) II/XII angehoben (§ 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG). Diese Leistungen nennt man auch „Analogleistungen“.

Auf Grundlage von § 1a AsylbLG können die Leistungen weiter eingeschränkt werden. In vielen Fällen sind diese Kürzungen, gerade bei schutzbedürftigen Personen verfassungswidrig. Daher ist es häufig sinnvoll, gegen Leistungseinschränkungen Rechtsmittel einzulegen. Ehrenamtlich Engagierte können hier zu Rechtsanwält*innen vermitteln. Einige Anwälte und Anwältinnen übernehmen solche Fälle kostenlos (siehe Website „Zusammenland – Mit Recht zum Recht“).

Für bestimmte Gruppen schutzbedürftiger Geflüchteter gibt es die Möglichkeit, Mehrbedarfe geltend zu machen:

- Schwangeren und Wöchnerinnen ist gemäß § 4 Absatz 2 AsylbLG eine uneingeschränkte medizinische Versorgung zu gewähren. Zudem besteht ab der 13. Schwangerschaftswo-

che gemäß § 30 Absatz 2 SGB XII für Analogleistungsempfänger*innen ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Bei Schwangeren, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, kann dieser Mehrbedarf nach Ermessen gemäß § 6 Absatz 1 AsylbLG gewährt werden.

- Für Kinder und Jugendliche können besondere Bedarfe nach § 6 Absatz 1 AsylbLG bewilligt werden. Außerdem kann für bestimmte Leistungen Unterstützung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden (§ 3 Absatz 4 AsylbLG).

Viele geflüchtete Menschen mit besonderem Schutzbedarf sind auf eine angemessene medizinische und psychotherapeutische Versorgung angewiesen, u.a. um eine Chronifizierung von Erkrankungen zu vermeiden.

Während des Grundleistungsbezugs in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts ist auch die Gesundheitsversorgung eingeschränkt (§ 4 AsylbLG). Darüber hinaus gehende Bedarfe können über § 6 AsylbLG (sonstige Leistungen) nach Ermessen gewährt. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass die Behörde eine Leistung rechtmäßig verweigern kann, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Befinden sich die betroffenen Personen noch im Asylverfahren, ist außerdem Artikel 19 der EU-Aufnahmerichtlinie zu beachten. Diese europarechtliche Vorschrift sieht für Menschen mit besonderem Schutzbedarf einen Anspruch auf die erforderliche medizinische Behandlung einschließlich psychologischer Behandlung vor. Eine Einschränkung auf Akuterkrankun-

gen oder Schmerzzustände besteht nicht.

Wichtig: Bei Anträgen auf Gesundheitsleistungen sollte insbesondere bei schutzbedürftigen Personen, die Leistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten, eine sehr sorgfältige Begründung verfasst werden, die auch auf § 6 AsylbLG und die EU-Aufnahmerichtlinie verweist. Gegen die Ablehnung einer medizinischen Behandlung kann man sich wehren, indem man Widerspruch und später Klage erhebt. Muss es schnell gehen, kann außerdem bei Gericht Eilrechtsschutz beantragt werden.



2. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Das Leben von Menschen mit Fluchterfahrung und Behinderungen in Deutschland ist von zahlreichen Herausforderungen geprägt. An der Schnittstelle Flucht und Behinderung treffen außerdem zwei Rechtsbereiche aufeinander, deren Anwendung jeweils spezifische Kenntnisse erfordert.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Rechte von geflüchteten Menschen mit Behinderungen lassen sich u.a. aus der UN-Behindertenrechtskonvention und der EU-Aufnahmerichtlinie ableiten. Auf nationaler Ebene sind vor allem SGB IX und XI von Bedeutung.

2.2. Definition

§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX definiert Personen mit Behinderungen in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention als „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“.

2.3. Asylverfahren

Behinderungen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf asylrechtlichen Schutz. Wird man allerdings wegen

der Behinderungen verfolgt oder droht deswegen ein sonstiger Schaden oder eine Gefahr für das Leben, kann dies zu einem Schutzanspruch führen.

Damit die Behinderungen im Asylverfahren berücksichtigt werden können, muss das BAMF oder das Gericht davon wissen. Gerade bei nicht sichtbaren Behinderungen (z.B. Autismus, Depression) ist es nicht leicht, diese überhaupt zu erkennen. Ehrenamtlich Engagierte können die betroffenen Personen bei Indizien für Behinderungen darauf hinweisen, dass ihre Einschränkungen im Asylverfahren eine Rolle spielen können und sie an Organisationen an der Schnittstelle Flucht und Behinderung oder andere Hauptamtliche vermitteln. Ehrenamtlich Engagierte können auch darauf hinwirken, dass ärztliche Nachweise der Behinderungen erstellt werden, die im Asylverfahren verwendet werden können. Diese Nachweise sollten als qualifizierte ärztliche Bescheinigungen ausgestaltet sein (§ 60a Absatz 2c AufenthG, näheres siehe Checkliste IPPNW: Ärztliche Stellungnahmen für von Abschiebung bedrohte Personen).

Menschen mit bestimmten Behinderungen (z.B. Menschen mit Sehbehinderungen, Menschen mit kognitiven Behinderungen) benötigen an die Behinderungen angepasste Informationen, z.B. über die Anhörung. Falls diese nicht von sich aus zur Verfügung gestellt werden, können Ehrenamtliche das BAMF darauf aufmerksam machen, dass die betroffenen Menschen für sie verständliche Informationen benötigen.

Personen mit kognitiven Behinderungen benötigen ggf. eine rechtliche Betreuung, um im Rahmen des Asylverfahrens nötige Handlungen ausführen zu können. Dies ist ein sehr sensibles Thema, weshalb Ehrenamtliche hier am besten an Hauptamtliche, die sich mit der Thematik auskennen, vermitteln sollten.

2.4. Unterbringung

Ein häufiges Problem für geflüchtete Menschen mit Behinderungen ist die fehlende/mangelhafte Barrierefreiheit. Der Begriff der Barrierefreiheit wird in § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) definiert: Danach besteht Barrierefreiheit, wenn „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche [...] für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“.

Geflüchtete Menschen leben häufig in Sammelunterkünften. Diese sind nur selten barrierefrei. Ehrenamtlich Engagierte können die zuständigen Behörden darauf hinweisen, dass die Unterkunft nicht barrierefrei ist und bei der Beantragung einer angemessenen Unterbringung unterstützen.

Bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen kann ein Pflege- oder Betreuungsbedarf einen Grund für die Änderung der

Wohnsitzauflage darstellen.

Unter bestimmten Umständen können auch Menschen mit Fluchthintergrund in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. ambulant betreutes Wohnen) leben. Hierzu beraten die Stellen der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB, siehe Kontaktadressen, Kapitel 2.8.).

2.5. Gesundheits- und Pflegeleistungen

Menschen mit Behinderungen, die Leistungen gemäß § 3 AsylbLG beziehen, haben bis zum 36. Monat des Aufenthalts in Deutschland eingeschränkte Gesundheitsleistungen. Sie müssen beim Sozialamt einen Behandlungsschein beantragen, um gesundheitliche Versorgung in Anspruch nehmen zu können. Wenn schon Nachweise über die Behinderungen vorliegen, sollte man diese dem Antrag auf einen Behandlungsschein beilegen. Häufig muss allerdings zunächst ein Termin bei einem Facharzt*einer Fachärztin wahrgenommen werden, damit die Behinderungen überhaupt diagnostiziert werden können. Ehrenamtlich Engagierte können hier unterstützen, indem sie die betroffenen Personen zum Sozialamt begleiten und bei der Formulierung von Anträgen auf Behandlungsscheine unterstützen. Grundsätzlich sollte immer beantragt werden, dass die Behandlung gemäß § 4 und § 6 AsylbLG geprüft wird.

Außerdem sollte auf höherrangige Rechtsquellen wie die UN-Behindertenrechtskonvention, die EU-Aufnahmerichtlinie und das Grundgesetz verwiesen werden. Gegen die Ablehnung von

Anträgen auf einen Behandlungsschein kann juristisch vorgegangen werden.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen haben gemäß SGB XI oder XII oft einen Anspruch auf Gewährung von Pflegeleistungen. Es gibt viele verschiedene Leistungsarten, u.a. Leistungen bei häuslicher Pflege, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Pflegeleistungen werden entweder von der Pflegekasse oder als Hilfe zur Pflege vom Sozialamt gewährt. Die Pflegekasse ist dann zuständig, wenn eine Person in den letzten zehn Jahren mindestens zwei Jahre pflegeversichert war und in einem Beschäftigungsverhältnis oder familienversichert ist bzw. Arbeitslosengeld I bezieht. Andernfalls ist das Sozialamt zuständig. Einschränkungen gibt es für viele Menschen in Duldung und Aufenthaltsgestattung, die noch nicht mindestens 36 Monate in Deutschland sind.

Nach der Beantragung von Pflegeleistungen bei Sozialamt bzw. Pflegekasse besuchen Mitarbeiter*innen des Medizinischen Dienstes die Antragsteller*innen zuhause. Ehrenamtlich Engagierte können die betroffenen Personen bei diesem Gespräch unterstützen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass während der Pflegebegutachtung eine Person anwesend ist, die dolmetschen kann, wenn die Deutschkenntnisse der betroffenen Person nicht für eine Verständigung ausreichen. Nach dem Gespräch wird ein Gutachten angefertigt und ein Pflegegrad von 1-5 vergeben.

2.6. Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderungen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Teilhabeleistungen (§ 5 SGB IX), auch Eingliederungshilfe genannt. Diese Leistungen sollen ihre Selbstständigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft fördern. Im Einzelnen handelt es sich um:

- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (z.B. Krankengeld)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z.B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z.B. Hilfen zur Schulbildung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. unterstützte Beschäftigung, berufliche Anpassung und Weiterbildung)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z.B. Hilfsmittel, Heilmittel, Arbeitstherapie)

Geflüchtete Menschen haben laut Gesetz nicht immer Anspruch auf Eingliederungshilfe. Insbesondere Leistungsbererechtigte nach § 3 AsylbLG sind laut § 100 Absatz 2 SGB IX von Eingliederungshilfe ausgenommen. Darunter fallen unter anderem Asylsuchende und Geduldete, die seit 36 Monaten oder kürzer in Deutschland sind.

Beratung zur Eingliederungshilfe leisten die Stellen der EUTB.

2.7. Schwerbehindertenausweis

Menschen mit Behinderungen haben unterschiedliche Herausforderungen zu bewältigen, die häufig mit höheren Kosten einhergehen. Um dies auszugleichen, können die betroffenen Personen sog. Nachteilsausgleiche erhalten, z.B. kostengünstige oder kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, Zusatzurlaub oder Steuerermäßigungen.

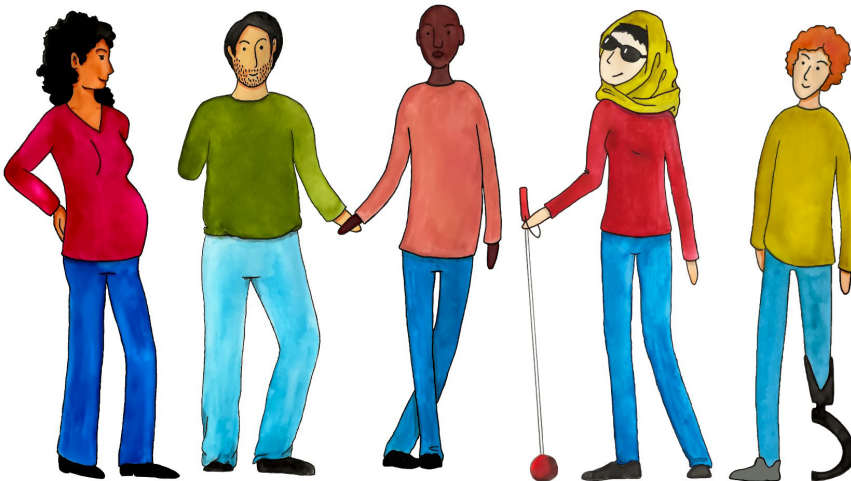
Um Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, müssen die Behinderungen festgestellt werden. Der Antrag auf Feststellung der Behinderungen wird beim örtlichen Versorgungsamt gestellt. Dem Antrag sollten alle vorhandenen ärztlichen Atteste beigelegt werden. Wenn keine bzw. nur veraltete Atteste vorhanden sind, ist es ratsam, zunächst Atteste anfertigen zu lassen. Ehrenamtlich Engagierte können beim Ausfüllen des Antrags Hilfestellung leisten.

Das Versorgungsamt schätzt die Auswirkungen der Behinderungen auf die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe ein und erlässt einen sog. Feststellungsbescheid. Dabei erfolgt eine Abstufung in Zehnerschritten. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt. Dann kann ein Schwerbehindertenausweis beim örtlich zuständigen Versorgungsamt beantragt werden.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist, dass die Menschen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder hier recht-

mäßig eine Beschäftigung ausüben. Diese Voraussetzung gilt dann als erfüllt, wenn die Beendigung des Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw. die Person eine hinreichende Beziehung zu Deutschland aufweist. Folglich können auch Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung einen Schwerbehindertenausweis erhalten.

Die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises soll befristet werden. Für Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln oder einer Aufenthaltsgestattung gilt, dass der Schwerbehindertenausweis längstens bis zum Ablauf des Monats gültig ist, in dem das Aufenthaltspapier abläuft (§ 6 Absatz 5 Schwerbehindertenausweisverordnung). Bei Geduldeten entfällt die Befristung auf die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsdokuments. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Behörde Kenntnis von einer bevorstehenden Abschiebung hat.



2.8. Kontaktadressen

Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche (ABC)

Maienstr. 2, 79102 Freiburg

Tel.: 0761/7677277

E-Mail: abc@diakonie-freiburg.de

Web: www.abcfreiburg.de

Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Diakonische Bezirksstelle

Fachdienst Migration und Behinderung

Grüner Hof 1, 89073 Ulm

Tel.: 0731/20643507

E-Mail: meingast@migration-diakonie.de

Web: www.diakonie-ulm-dbs.de

Lebenshilfe Tübingen e.V.

Bereich Migration

Handwerkerpark 7, 72070 Tübingen

Tel.: 07071/944079

Mobil: 0176/11197589

E-Mail: migration@lebenshilfe-tuebingen.de

Web: <https://www.lebenshilfe-tuebingen.de/angebote/familien-mit-migrationshintergrund/>

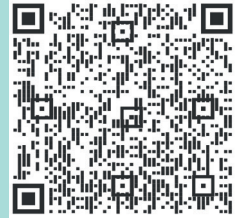
Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB):

www.teilhabeberatung.de

Lebenshilfe: www.lebenshilfe.de

Wichtige Arbeitshilfen

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen – Nachweise über die Behinderungen und der Schwerbehindertenausweis, Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, September 2023



Roadbox Flucht und Behinderung, Handicap International: Roadbox Flucht und Behinderung



3. Betroffene von Folter, Vergewaltigung oder Gewalt

3.1. Definition und rechtliche Grundlagen

Personen, die Folter, Vergewaltigung oder schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt (hierunter fällt z.B. auch FGM/C, also Genitalverstümmelung/-beschneidung), erlitten haben, gelten laut der EU-Aufnahmerichtlinie als besonders schutzbedürftig. Artikel 25 dieser Richtlinie sieht vor, dass diesen Personen die nötige Behandlung gewährt wird und das Betreuungspersonal für ihre Bedürfnisse ausgebildet ist. Artikel 23 Absatz 4 der EU-Aufnahmerichtlinie legt außerdem fest, dass Minderjährige, die Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren haben oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, neben der erforderlichen Behandlung auch Rehabilitationsmaßnahmen und eine qualifizierte Beratung erhalten sollen.

3.2. Asylverfahren

Folter- und Gewalterfahrungen (insbesondere sexuelle Gewalt) werden häufig aus Scham, fehlendem Vertrauen oder Unkenntnis über deren mögliche Relevanz im Asylverfahren nicht oder nicht rechtzeitig vorgetragen. Ehrenamtliche können geflüchtete Menschen darauf hinweisen, dass Folter- und Gewalterfahrungen dazu führen können, dass sie einen Schutzstatus erhalten.

Betroffene von Folter, Vergewaltigung und schwerer Gewalt leiden aufgrund ihrer Erlebnisse häufig unter einer Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS). Eine solche Erkrankung kann es erschweren, in der Anhörung die Fluchtgeschichte schlüssig und widerspruchsfrei vorzutragen. Gibt es Hinweise auf das Vorliegen einer PTBS, sollte ein Psychosoziales Zentrum kontaktiert werden (siehe Kontaktadressen, Kapitel 3.4.). Es ist sehr sinnvoll, vor der Anhörung ein Attest über die PTBS anfertigen zu lassen. Falls das zeitlich zu knapp ist, kann gemeinsam mit der betroffenen Person und einer Fachberatungsstelle überlegt werden, eine Verlegung des Anhörungstermins zu beantragen.

Für Folteropfer, traumatisierte Personen und geschlechtsspezifisch Verfolgte gibt es sog. Sonderbeauftragte (siehe Kapitel 1.2.). Diese sollten möglichst früh im Verfahren beim BAMF angefordert werden.

In der Anhörung kann es bei Personen mit PTBS zu sog. Flashbacks kommen, d.h. zu einem Wiedererleben der traumatischen Erfahrung. In diesem Fall sollte eine Unterbrechung, ggf. auch ein Abbruch der Anhörung, verlangt und auf eine Protokollierung bestanden werden. Beistand*innen (siehe Kapitel 1.2.) können in solchen Situationen anregen, eine Pause zu machen, in der das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person besprochen werden kann.

3.3. Gesundheitsleistungen

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie müssen Gewalt- und Folteropfer eine angemessene Behandlung erhalten. Insbesondere müssen sie Zugang zu einer geeigneten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung bekommen.

In Bezug auf psychologische Behandlung/Psychotherapie gibt es folgende Regelungen: In Baden-Württemberg wird die Versorgung traumatisierter Geflüchteter durch die Psychosozialen Zentren geleistet. Für die Beratungs- und Therapieangebote ist die Beteiligung von Dolmetscher*innen meist unumgänglich. Wenn die AsylbLG-leistungsberechtigte Person 36 Monate oder kürzer in Deutschland ist, können die entstehenden Kosten meist über das Sozialamt abgerechnet werden. Bei Personen, die im Bezug von Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG und schon länger als 36 Monate in Deutschland sind, werden die Kosten für einen Dolmetscher*inneneinsatz dagegen grundsätzlich nicht erstattet. In den Psychosozialen Zentren können Dolmetscher*innenleistungen meist querfinanziert werden. Bei niedergelassenen Therapeut*innen ist die Suche nach geeigneten Dolmetschenden sowie deren Finanzierung häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Zudem gibt es zu wenige Therapieplätze. Unterstützer*innen können dabei helfen, einen Platz in einem Psychosozialen Zentrum bzw. einen Therapieplatz zu finden.

3.4. Kontaktadressen

In Baden-Württemberg gibt es folgende Psychosoziale Zentren:

Behandlungszentrum für Folteropfer

Wagnerstraße 65, 89077 Ulm

Tel.: 0731/88 07 08 90

E-Mail: bfu@rehaverein.de

Nadia Murad Zentrum

Bahnhofstraße 8, 79539 Lörrach

Tel.: 07621/9537024

E-Mail: nazmije.mahmutaj@diakonie.ekiba.de

Traumanetzwerk Lörrach

Haagener Strasse 15 A, 79539 Lörrach

Tel.: 07623/9656709

E-Mail: traumanetzwerk@caritas-loerrach.de

Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten e.V.

Menschenrechtszentrum

Alter Schlachthof 59, 76131 Karlsruhe

Tel.: 0721/62 88 306

E-Mail: trauma-migranten@web.de

Psychosoziales Zentrum Nordbaden

Tel.: 0721/47052105

E-Mail: info@psz-nordbaden.de

Standorte in Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim

Psychologische Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene (PBV)

Büchsenstraße 34/36, 70174 Stuttgart

Tel.: 0711/2854450

E-Mail: pbv@eva-stuttgart.de

Refugio Stuttgart e.V.

Hauptstelle Stuttgart

Waiblinger Str. 12, 70372 Stuttgart

Tel.: 0711/969832-50

E-Mail: info@refugio-stuttgart.de

Refugio Stuttgart – Regionalstelle Tübingen

Kohlplattenweg 5, 72074 Tübingen

Tel.: 07071/99 04 620

E-Mail: tuebingen@refugio-stuttgart.de

Refugium Freiburg

Adelhauser Straße 8, 79098 Freiburg

Tel.: 0761/7903 2300

E-Mail: refugium@caritas-freiburg.de

Refugio Villingen-Schwenningen e.V.
Schwedendammstraße 6, 78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721/50 4155
E-Mail: info@refugio-vs.de

Wichtige Arbeitshilfe

Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten - Ein Praxisleitfaden, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren, 2022



4. Unbegleitete Minderjährige

Minderjährige Geflüchtete gelten als besonders schutzbedürftig. Daher existieren für sie im Vergleich zu volljährigen Geflüchteten spezielle Garantien u.a. mit Blick auf die Unterbringung, das Asylverfahren und den Sozialleistungsbezug. Wer unbegleitete minderjährige Geflüchtete begleitet, sieht sich mit einer Vielzahl spezieller Regelungen konfrontiert, die sich immer wieder ändern. Die wichtigsten Sonderregelungen sollen im Folgenden erläutert werden.

4.1. Rechtliche Grundlagen

Neben den nationalen und internationalen asylrechtlichen Vorschriften sind bei der Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten die UN-Kinderrechtskonvention und das



Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) von zentraler Bedeutung.

4.2. Definition

Als unbegleitete Minderjährige werden Artikel 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95 /EU) zufolge minderjährige Schutzsuchende bezeichnet, die ohne Begleitung von einer erziehungsberechtigten Person nach Deutschland eingereist sind oder sich längerfristig ohne diese in Deutschland aufhalten. Erziehungsberechtigt ist die Person, die das Sorgerecht für das minderjährige Kind hat. In der Regel handelt es sich bei den Erziehungsberechtigten um die leiblichen Eltern des Kindes.

Minderjährig sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In bestimmten Zusammenhängen kann jedoch bei abweichendem Volljährigkeitseintritt im Herkunftsland auch das 21. Lebensjahr maßgeblich sein.

Häufig werden unbegleitete minderjährige Schutzsuchende als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) bezeichnet. Der Begriff Flüchtling ist dabei nicht im engen juristischen Sinne (anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention) zu verstehen, sondern bezeichnet vielmehr alle Schutzsuchenden. Zwar bezieht er die Umstände der Flucht und die damit einhergehende unfreiwillige Trennung von Familienangehörigen ein. Er ist allerdings sprachlich umstritten, denn er hat kein Geschlecht und ist durch die Endung „-ling“ verkleinernd

und negativ konnotiert. Zum Teil wird stattdessen die Bezeichnung unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UMA) verwendet. Dieser Begriff suggeriert, dass die Menschen nicht zu Deutschland gehören, obwohl sie ihren Lebensmittelpunkt regelmäßig in Deutschland haben. Im Folgenden wird daher entsprechend der EU-Qualifikationsrichtlinie lediglich die Abkürzung unbegleitete Minderjährige (UM) genutzt. Aus dem Kontext ergibt sich bereits, dass es sich bei den Betroffenen um Schutzsuchende handelt.

4.3. Unterbringung und Zuständigkeiten

Vorläufige Inobhutnahme und Altersfeststellung

Eine besondere Rolle bei der Begleitung von UM spielen die Jugendämter. Sobald festgestellt wird, dass eine minderjährige Person sich unbegleitet in Deutschland aufhält, wird zunächst das Jugendamt des tatsächlichen Aufenthaltsorts im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zuständig. Geregelt ist dies in § 42a SGB VIII.

Das zuständige Jugendamt ist sowohl berechtigt als auch verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl der UM notwendig sind (sog. Notvertretung). Es muss für das Wohl der Minderjährigen sorgen. Darunter fallen u.a. die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe sowie die geeignete Unterbringung des jungen Menschen (nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen oder regulären Gemeinschaftsunterkünften). Es kann vorkommen, dass minderjährige Schutzsuchende ohne erziehungsberechtigte Begleitperson

entgegen geltender Regelungen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Wenn ehrenamtliche Unterstützer*innen von solchen Fällen erfahren, sollten sie in Absprache mit den Sozialarbeiter*innen vor Ort das zuständige Jugendamt informieren.

Liegen keine aussagekräftigen Ausweispapiere vor und bestehen begründete Zweifel an der Selbstauskunft der unbegleiteten Person bezüglich ihres Alters, so erfolgt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die sog. behördliche Altersfeststellung. Obwohl dieser Begriff impliziert, dass die Möglichkeit bestünde, das genaue Alter des jungen Menschen herauszufinden, handelt es sich tatsächlich lediglich um eine Schätzung des Alters nach einem vorgegebenen Verfahren, das in § 42f SGB VIII geregelt ist.

Im Rahmen dieses Verfahrens kann es unter Umständen zu einer ärztlichen Untersuchung kommen. Ist dies der Fall, müssen die betroffene Person und ihr*e rechtliche Vertreter*in der Durchführung einer solchen Untersuchung zustimmen. Der junge Mensch muss insbesondere über die konkreten Untersuchungsmethoden, die Folgen der Durchführung sowie einer Verweigerung aber auch über das Recht, eine solche Untersuchung selber zu beantragen, aufgeklärt werden. Wurde bisher kein*e Vormund*in bestellt, kann das Jugendamt in Ausübung des ihm zustehenden Notvertretungsrechts (§ 42a Absatz 3 SGB VIII) als Vertreter des*der Minderjährigen grundsätzlich in eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung einwilligen. Zu diesem Zeitpunkt hat das Jugendamt in der Regel jedoch

eine Doppelfunktion inne: Es vertritt die Interessen des unbegleiteten Minderjährigen einerseits und ist andererseits die Behörde, welche maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung, die Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für den Jugendlichen zu treffen hat. Um eine Interessenkollision zu verhindern, ist eine Einwilligung zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung durch das Jugendamt daher laut Rechtsprechung nur dann wirksam, wenn innerhalb des Jugendamtes mit Blick auf die genannten Aufgaben eine organisatorische und personelle Trennung besteht (OVG Bremen, 04.06.2018, Aktenzeichen: 1 B 53/18). Ärztliche Untersuchungen sind mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen (z.B. sind Genitaluntersuchungen ausgeschlossen).

Im Ergebnis kann die ärztliche Untersuchung nur eine Schätzung des Alters mit einer Schwankungsbreite von zwei bis vier Jahren ergeben. Wird bei Unkenntnis des genauen Geburtsdatums ein fiktives Geburtsdatum festgesetzt, muss daher laut Bundesverwaltungsgericht stets vom spätesten Geburtstag, also dem 31.12. des entsprechenden Geburtsjahres, ausgegangen werden (BVerwG, 31.07.1984, Aktenzeichen: 9C-156/83). Haben Unterstützer*innen junger Geflüchteter Zweifel daran, ob die Alterseinschätzung rechtmäßig abläuft, sollten sie sich z.B. bei einer Fachberatungsstelle für UM (siehe Kontaktadressen, Kapitel 4.6.) über die gesetzlichen Regelungen und mögliche Rechtsbehelfe informieren.

Im Falle einer Asylantragstellung nimmt das BAMF keine eigene Altersschätzung vor, sondern übernimmt das vom Jugendamt festgestellte Alter. Auch Alterseinschätzungen, die möglicherweise zuvor in einem anderen EU Mitgliedstaat erfolgt sind, sind nicht maßgeblich.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme muss das Jugendamt entscheiden, ob der UM in ein anderes Bundesland verlegt werden kann. Dabei muss u.a. geprüft werden, ob das Wohl oder der Gesundheitszustand des jungen Menschen einer Anmeldung zum bundesweiten Verteilverfahren entgegenstehen. Auch der Aufenthaltsort von Verwandten und die bisherige Dauer der vorläufigen Unterbringung, die einen Monat nicht überschreiten darf, können ausschlaggebend sein. Der Betroffene muss bei dieser Entscheidung angemessen beteiligt werden. Das Ergebnis wird ihm schriftlich in einer sog. Zuweisungsentscheidung mitgeteilt.

Inobhutnahme

Für die weitere Inobhutnahme ist das in der Zuweisungsentscheidung bezeichnete Jugendamt zuständig. Wurde die junge geflüchtete Person nicht für das bundesweite Verfahren angemeldet, so bleibt das zur vorläufigen Inobhutnahme verpflichtete Jugendamt zuständig. Neben der Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung ist das Jugendamt nun für die Durchführung des sog. Clearing-Verfahrens und die Übertragung der Vormundschaft zuständig.

Im Rahmen des Clearing-Verfahrens muss das Jugendamt die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit den UM klären und darüber hinaus Möglichkeiten der Unterstützung aufzeigen. Das aufenthaltsrechtliche Clearing wirft außerdem die Frage auf, ob eine Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands, in einem Drittland oder im Herkunftsland unter Berücksichtigung des Kindeswohls möglich ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob ein Asylantrag beim BAMF gestellt oder eine Duldung (§ 60a AufenthG) bzw. eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden sollte. Es besteht keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zu einer Asylantragstellung. Vielmehr ist das Jugendamt nur in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt, dazu verpflichtet unverzüglich einen Asylantrag zu stellen. Der junge Mensch ist an dieser Entscheidung zu beteiligen (§ 42 Absatz 2 SGB VIII). Leider stellen manche Jugendämter standardmäßig für alle UM einen Asylantrag. Hier können ehrenamtlich Engagierte an die Jugendämter herantreten und auf die rechtliche Situation hinweisen (für weitere Informationen zum Asylverfahren von UM siehe Kapitel 4.5.).

Mit der Vormundschaft gehen alle Aufgaben der Personensorge sowie die gesetzliche Vertretung des jungen Menschen einher (§ 1793 Absatz 1 Satz 1 BGB). Um die Anordnung der Vormundschaft zu veranlassen, stellt das Jugendamt einen Antrag beim örtlich zuständigen Familiengericht. Dieses ordnet nach Anhörung des Jugendamtes die Vormundschaft an,

wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es hat dabei, je nach örtlichen Gegebenheiten, die Wahl zwischen einer Einzel-, Vereins-, Amts- oder Berufsvormundschaft. Obwohl Einzelvormundschaften vorrangig angeordnet werden sollen (§ 1779 Absatz 2 BGB), wird in der Praxis sehr häufig eine Amtsvormundschaft des Jugendamtes angeordnet. Im Rahmen einer Einzelvormundschaft können auch ehrenamtlich Engagierte die gesetzliche Vertretung des jungen Menschen übernehmen. Ehrenamtliche, die eine Vormundschaft innehaben, haben meistens im Vergleich zu Mitarbeitenden des Jugendamtes (Amtsvormundschaft) mehr Zeit, um eine persönliche Beziehung zu den UM aufzubauen und sich deren individuellen Bedarfen anzunehmen. Für die jungen Menschen ist es daher häufig von Vorteil, wenn die Vormundschaft von einer ehrenamtlich engagierten Person übernommen wird. In dem Fall ist es sinnvoll, sich bezüglich asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragen zu schulen. Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF) bietet z.B. regelmäßig Grundschulungen für die Arbeit mit (un-)begleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen an.

Darüber hinaus können sich ehrenamtlich Engagierte bei Einzelfallfragen jederzeit an Fachberatungsstellen wenden. In manchen Fällen stellt sich darüber hinaus die Frage, ob Verwandte des jungen Menschen die Vormundschaft übernehmen sollten. Dabei ist zu beachten, dass es für UM hilfreich sein kann, wenn die Person, welche die Vormundschaft übernimmt, Kenntnisse der deutschen Sprache, des deutschen Asylsystems und des Sozial- und Aufenthaltsrechts besitzt.

Anschlussversorgung

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme, die auf kurze Zeit angelegt ist. Sie endet mit der Gewährung des Antrags auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII), der von dem*der Vormund*in beim Jugendamt gestellt wird. Damit verbunden ist die Unterbringung in einer Anschlussversorgung, z.B. einer Jugendwohngruppe. In Wohngruppen für UM arbeiten pädagogische Fachkräfte, welche die UM vor Ort im Alltag betreuen. Die Betreuer*innen übernehmen in der Regel viele wichtige Aufgaben (z.B. Beratung in aufenthaltsrechtlichen Fragen, Begleitung zu Arztterminen, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung im Alltag), sind dabei aber auf eine enge Kooperation mit dem*der Vormund*in angewiesen. Wer junge geflüchtete Menschen ehrenamtlich unterstützt, sollte sich daher mit den Betreuer*innen in den Wohngruppen abstimmen.

Die jungen Menschen sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 SGB VIII). Dies impliziert die Aufklärung der jungen Menschen über vorhandene Rechte in verständlicher Sprache sowie mit Hilfe von Sprachmittlung und Dolmetschenden.

4.4. Sozialleistungen

UM haben Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Hilfen zur Erziehung können ebenfalls in Anspruch genommen werden.

4.5. Asylverfahren

Asylantragstellung

Hat das Jugendamt (noch) keinen Asylantrag für den jungen Menschen gestellt, so sollte spätestens nach Anordnung der Vormundschaft überlegt werden, ob eine Asylantragstellung sinnvoll ist. Kommt der junge Mensch aus einem Herkunftsland, für das die Anerkennungschancen im Asylverfahren sehr hoch sind (z.B. Syrien, Afghanistan, Eritrea), sollte der Asylantrag vor allem mit Blick auf die Möglichkeit eines Elternnachzugs unbedingt vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden. In diesem Fall stellt der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens kein Hindernis für den Elternnachzug dar (EuGH, 12.04.2018, Aktenzeichen: C-550/16; EuGH, 01.08.22, Aktenzeichen: C-273/20 und C-355/20). Der Asylantrag kann schriftlich durch den*die Vormund*in bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg eingereicht werden.

Anhörung

Wird für UM ein Asylantrag gestellt, so prüft das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens, ob Anspruch auf (asylrechtlichen) Schutz besteht. Da das BAMF seine Entscheidung auf Basis der Angaben aus der Anhörung trifft, sollte diese gut vorbereitet werden (siehe Kapitel 1.2.). Ehrenamtlich Engagierte können, wenn sie vor dem Anhörungstermin mit einem jungen Menschen in Kontakt kommen, eine wichtige Rolle bei der Anhörungsvorbereitung spielen. Auf der Homepage des BAMF sind einige Materialien zu finden, die hierfür als hilfreiche Leitplanken dienen können. Wichtig ist dabei eine enge Abstimmung

mung mit den Betreuer*innen und dem*der Vormund*in.

Während der Anhörung müssen UM rechtlich vertreten werden. In der Regel übernimmt diese Aufgabe der*die Vormund*in. In der Praxis bestellen Familiengerichte mitunter eine zusätzliche Person mit Kenntnissen im Asyl- und Aufenthaltsrecht als Ergänzungspfleger*in nach § 1809 BGB oder spezialisierte Rechtsanwält*innen gemäß § 1776 BGB als Mit-Vormund*innen. Diese Praxis ist jedoch rechtlich umstritten. In jedem Fall ergeht die Einladung zur mündlichen Anhörung im Asylverfahren schriftlich an die Person, welche die rechtliche Vertretung des jungen Menschen während des Asylverfahrens innehat. Die Anhörung wird von Sonderbeauftragten für UM des BAMF durchgeführt. Zusätzlich zu dem*der rechtlichen Vertreter*in können nach Absprache mit dem BAMF Betreuer*innen oder ehrenamtliche Bezugspersonen die UM bei der Anhörung unterstützen. Die UM müssen ihre Fluchtgründe in erster Linie selbst vortragen. Der*die rechtliche Vertreter*in darf aber ergänzende Fragen stellen.

Bei UM unter 14 Jahren entscheidet das BAMF in der Regel ohne mündliche Anhörung im schriftlichen Verfahren über den Asylantrag (Dienstanweisung Asyl, 01.01.2023, S. 15).

Dublin-Verfahren

Für die Asylanträge von UM ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) der EU-Mitgliedstaat zuständig, in dem sich die schutzsuchende Person aktuell aufhält und einen Asylantrag gestellt hat – auch, wenn zuvor ein

Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde. Eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Dublin-III-Verordnung haben minderjährige Asylantragsteller*innen also nicht zu befürchten (EuGH, 06.06.2013, Aktenzeichen: C-648/11).

Alternativen zur Asylantragsstellung

Bei UM aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG) ist die Wahrscheinlichkeit recht hoch, dass ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Es sollte daher geprüft werden, ob Gründe für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG vorliegen oder andere Bleiberechtsoptionen in Betracht kommen. Hierfür kann es sinnvoll sein, sich an eine Fachberatungsstelle zu wenden (siehe Kontaktadressen, Kapitel 4.6.).

Eine unbegleitete minderjährige Person kann nur dann abgeschoben werden, wenn die Ausländerbehörde (in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe) sich zuvor vergewissert hat, dass die junge geflüchtete Person im Zielstaat der Abschiebung einem Familienmitglied, einer sorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird (§ 58 Absatz 1a AufenthG). Diese Voraussetzung ist in den allermeisten Fällen nicht erfüllt. Vereinzelt finden Abschiebungen von UM in Westbalkanstaaten statt, wenn im Einzelfall Vereinbarungen mit dem Herkunftsstaat existieren, die garantieren, dass die UM am Flughafen von der örtlichen Jugendhilfe empfangen werden. In andere Staaten finden derzeit unseres Wissens nach keine Abschiebungen von UM statt.

Daher ist UM, die keinen Asylantrag stellen, in der Regel aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit einer Abschiebung eine Duldung nach § 60a AufenthG auszustellen.

4.6. Kontaktadressen

Jugendämter

Standorte in jedem Stadt- und Landkreis

Web: www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Jugendmigrationsdienste

Standorte in ganz Baden-Württemberg

Web: www.jugendmigrationsdienste.de

Servicestelle junge Geflüchtete

Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

Tel.: 06131/240410

E-Mail: info@servicestelle-junge-gefluechtete.de

Web: www.servicestelle-junge-gefluechtete.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Poststr. 17, 69115 Heidelberg

Tel.: 06221/98180

E-Mail: institut@dijuf.de

Web: www.dijuf.de

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
e.V. (BumF)

Paulsenstr. 55 – 56, 12163 Berlin

Tel.: 0308/097430

E-Mail: info@b-umf.de

Web: www.b-umf.de

Landeskoordination BumF für Baden-Württemberg

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstraße 51, 70174 Stuttgart

Tel.: 0711/5532834

E-Mail: partizipation@fluechtlingsrat-bw.de

Web: www.fluechtlingsrat-bw.de

Björn Lohmann

Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis

E-Mail: baden-wuerttemberg@b-umf.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart

Tel.: 0711/63750

E-Mail: info@kvjs.de

Web: www.kvjs.de

Wichtige Arbeitshilfen

Das Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, BumF, Flüchtlingsrat Thüringen, August 2019



Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven erklärt für unbegleitete Minderjährige, Flüchtlingsrat Niedersachsen, Mai 2019



5. LSBTI* Geflüchtete

Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche (LSBTI*, siehe Kapitel 5.2.) Geflüchtete werden weltweit überdurchschnittlich häufig Opfer von Gewalt. Mit Blick auf ihre Erfahrungen im Herkunftsland, während der Flucht und auch nach ihrer Ankunft in Deutschland stehen sie daher vor besonderen Herausforderungen. Um dem daraus resultierenden besonderen Schutzbedarf gerecht zu werden, sind bei ihrer Unterbringung sowie im Asylverfahren Schutzmaßnahmen vorgesehen. Häufig sind sich queere Geflüchtete jedoch ihrer Rechte gar nicht bewusst. Daher kann ehrenamtliche Unterstützung (z.B. im Rahmen der Anhörungsvorbereitung) fundamental sein.

Eine große Hürde bei der Unterstützung queerer Geflüchteter besteht dann, wenn die queere Person sich nicht als solche zu erkennen gibt, sich also (noch) nicht geoutet hat. Neben der Angst vor Gewalt und Diskriminierung kann es dafür viele verschiedene Gründe geben. Als ehrenamtlich unterstützende Person ist daher der Aufbau eines vertrauensvollen Verhältnisses zu dem geflüchteten Menschen besonders wichtig.

5.1. Rechtliche Grundlagen

Viele Regelungen zur rechtlichen Situation queerer geflüchteter Menschen ergeben sich aus der Rechtsprechung des EuGH. Der Deutsche Lesben- und Schwulenverband (LSVD) stellt die relevanten Entscheidungen in einer Rechtsprechungsdatenbank zur Verfügung: www.lsvd.de/de/recht/rechtsprechung

5.2. Begrifflichkeiten und Sprache

Das Akronym LSBTI* wird in dieser oder ähnlicher Schreibweise neben der Bezeichnung queer benutzt, um ein weites Spektrum von Identitäten zu beschreiben. All diese Identitäten passen in der einen oder anderen Form nicht in traditionelle, binäre oder heteronormative Vorstellungen von Geschlechtlichkeit und Sexualität. Da queere Geflüchtete oft ein Leben lang Diskriminierung erfahren haben, ist es für die Schaffung eines vertrauensvollen Gesprächskontextes sehr wichtig, keine abwertenden Begriffe zu verwenden. Im Internet stehen viele verschiedene (mehrsprachige) Glossars zur Verfügung, die Unterstützer*innen, Sprachmittler*innen und Betroffenen helfen können, die richtigen Worte zu finden.

Es kann allerdings sein, dass queere Geflüchtete die in Deutschland gängigen Bezeichnungen nicht kennen, andere Begriffe nutzen oder ihnen gar keine positiven Bezeichnungen für ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität bekannt sind. Im Gespräch kann dann auf Beschreibungen oder auf Bildsprache zurückgegriffen werden. Als Bindeglied zwischen dem geflüchteten Menschen und ehren- und hauptamtlichen Unterstützer*innen spielen außerdem Sprachmittler*innen eine wichtige Rolle. Allerdings kann es sein, dass queere Geflüchtete sich im Kontakt mit einer dolmetschenden Person aus der Herkunftsregion aufgrund der Diskriminierungserfahrungen im Herkunftsland nicht trauen, über ihre queere Identität zu sprechen. Es ist daher wichtig, geschulte Sprachmittler*innen einzusetzen. Schulungsmaterialien sind u.a. auf der

Homepage des LSVD zu finden.

5.3. Asylverfahren

Anhörungs Vorbereitung

Stellt eine geflüchtete Person einen Asylantrag, so prüft das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens, ob die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Flüchtlingsanerkennung, den subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot vorliegen. Der mit Abstand wichtigste Bestandteil des Asylverfahrens ist die persönliche Anhörung beim BAMF. Eine gute und frühzeitige Anhörungs Vorbereitung, bei welcher die geflüchtete Person erfährt, wie die Anhörung abläuft, welche Pflichten und Rechte sie hat und welche Aspekte der eigenen Fluchtgeschichte von asylrechtlicher Relevanz sind, ist daher fundamental. Ehrenamtlich Engagierte können, wenn sie vor dem Anhörungstermin mit der queeren geflüchteten Person in Kontakt kommen, dabei eine wichtige Rolle spielen. Einige hilfreiche Aspekte sollen im Folgenden aufgeführt werden.

Asylrechtliche Relevanz der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität

Für viele queere Geflüchtete ist es unvorstellbar, dass ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität, die in ihrem Herkunftsland der Grund für Diskriminierung oder sogar Verfolgung war, in Deutschland zur Zuerkennung eines Schutzstatus führen kann. Immer wieder kommt es daher vor, dass geflüchtete Menschen ihre queere Identität im Rahmen des Asylverfahrens nicht erwähnen. Gerade bei queeren Geflüch-

teten aus Bürgerkriegsregionen kann dies dazu führen, dass ihnen lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt wird, obwohl sie ggf. Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätten. Der Flüchtlingsstatus ist im Vergleich zum subsidiären Schutz jedoch in mancherlei Hinsicht besser, z.B. ist es leichter, als anerkannter Flüchtling seine (Kern-)Familie nachzuholen. Außerdem besteht für Personen, welchen lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, die Gefahr, dass ihr Schutzstatus im Falle einer Verbesserung der Lage im Herkunftsland widerrufen wird, obwohl sie aufgrund ihrer queeren Identität bei einer Rückkehr weiterhin gefährdet wären. Es ist daher wichtig, geflüchtete Menschen darüber aufzuklären, dass die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität von asylrechtlicher Relevanz sein kann.

Glaubhaftmachung

Im Rahmen der Anhörung im Asylverfahren muss die asylsuchende Person ihre Fluchtgeschichte darlegen und die eigene Furcht vor Gefahr und Verfolgung im Herkunftsland begründen. Das BAMF ist verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären. Dabei muss die betroffene Person dem BAMF aber „helfen“, sie muss „mitwirken“. Das gilt in besonderer Weise für Dinge, die in der Sphäre der asylsuchenden Person liegen, die also nur sie wissen kann. Das BAMF kann Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität nur berücksichtigen, wenn sie zumindest andeutungsweise vorgebracht wird. Geschieht dies, muss das BAMF entscheiden, ob es der asylsuchenden Person die behauptete sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität glaubt.

Daher müssen während der Anhörung in der Regel Fragen zum Privatleben, Selbstfindungsprozess und zu bisherigen Beziehungen gestellt werden. Inter- und transgeschlechtliche Geflüchtete sollten Dokumente vorweisen, die ihr Geschlecht bzw. ihre Geschlechtsidentität untermauern (z.B. Nachweise über geschlechtsangleichende Operationen oder alte Identitätspapiere). Lesbische, schwule und bisexuelle Geflüchtete sind allerdings bei der Glaubhaftmachung ihrer sexuellen Orientierung größtenteils auf die Überzeugungskraft ihres Vortrags angewiesen. Das BAMF erwartet eine Glaubhaftmachung mittels substantiiertem, vollständigem und widerspruchsfreiem Sachvortrag. Der sensible Charakter der Fragen, die die persönliche Sphäre der geflüchteten Person betreffen, sowie möglicherweise vorhandene posttraumatische Belastungsstörungen als Folge gewaltvoller Erfahrungen vor, während und nach der Flucht, können es erschweren, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Daher kann es hilfreich sein, mit der geflüchteten Person das Sprechen über die eigene sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität und ihre individuellen Fluchtgründe zu üben. Hierfür können z.B. Fragestellungen aus dem Beitrag „Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 2)“ genutzt werden (ZAR 2016, S. 332-336).

Zur Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität kann es außerdem sinnvoll sein, das queere Leben in Deutschland zu dokumentieren. Im Rahmen der Anhörung können z.B. Fotos von der Teilnahme am Christopher Street Day oder ähnlichen Veranstaltungen gezeigt

werden. Sexuelle oder romantische Partner*innen können als Zeug*innen geladen und Unterstützungsschreiben von LSBTI*-Organisationen vorgelegt werden. Viele LSBTI*-Organisationen bieten spezialisierte Beratungsangebote oder Gruppenangebote für queere Geflüchtete an. Eine Teilnahme an diesen Angeboten kann sich daher nicht nur positiv auf die psychische Gesundheit der queeren Person auswirken, sondern auch zur Glaubhaftmachung der queeren Identität gegenüber dem BAMF beitragen.

Das BAMF muss sich bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der queeren Identität an bestimmte Regeln halten. So darf das von der geflüchteten Person Vorgebrachte z.B. nicht anhand von Befragungen beurteilt werden, die allein auf stereotypen Vorstellungen zu Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität beruhen (EuGH, 02.12.2014, Aktenzeichen: C-148/13). Außerdem dürfen keine detaillierten Fragen zu sexuellen Praktiken gestellt werden (EuGH, 02.12.2014, Aktenzeichen: C-148/13). Des Weiteren darf das BAMF keine sexualpsychologischen Gutachten in Auftrag geben, fordern oder als Beweismittel akzeptieren (EuGH, 25.1.2018, Aktenzeichen: C-473/16). Auch „Tests“ zum Nachweis der Homosexualität sind unzulässig; Gleiches gilt für Videoaufnahmen intimer Handlungen (EuGH, 02.12.2014, Aktenzeichen: C-48/13). Aus der Tatsache, dass die asylsuchende Person im Rahmen der Anhörung zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren (z.B. ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat), darf nicht auf die Unglaubhaftigkeit geschlossen werden (EuGH, 02.12.2014, Aktenzeichen: C-148/13).

Sog. Diskretionsgebot

Konnte die geflüchtete Person ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität glaubhaft machen, muss zusätzlich dargelegt werden, dass deswegen das reale Risiko einer Verfolgung im Herkunftsland besteht. Dazu macht sich das BAMF anhand sog. Erkenntnismittel ein Bild hinsichtlich der Situation von queeren Menschen im Herkunftsland. Sofern vorhanden, können eigene Beweismittel, etwa Drohbriefe oder Chatverläufe, die Drohungen enthalten oder andere Verfolgungshandlungen dokumentieren, herangezogen werden. Erlittene Vorverfolgungen sollten in jedem Fall vorgetragen werden, auch wenn diese nicht mit entsprechenden „Beweisen“ belegt werden können.

Bereits im Jahr 2013 hatte der EuGH entschieden, dass von einer queeren Person nicht erwartet werden könne, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen, um so eine Verfolgung zu vermeiden (EuGH, 07.11.2013, Aktenzeichen: C 199/12 - C 201/12). Davon unterschied das BAMF über Jahre hinweg Fälle eines sog. selbst „gewählten“ diskreten Lebensstils. Das BAMF stellte in diesen Fällen auf Basis der Angaben der betroffenen Person eine Prognose dazu an, wie sie sich im Falle einer Rückkehr verhalten würde. Sofern die Person bei Rückkehr freiwillig und ohne Beeinträchtigung ihrer persönlichen Identität ein Leben führen würde, das ein Bekanntwerden ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität unwahrscheinlich mache, ging das BAMF davon aus, dass es nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu einer Verfolgung kommen werde.

Diese Praxis hat das BAMF in Folge eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts inzwischen aufgegeben (BVerfG, 22.01.2020, Aktenzeichen: 2 BvR 1807/19). In der internen Dienstanweisung des BAMF heißt es nunmehr ganz deutlich: „Der Entscheidung über die Rückkehrgefährdung ist die Annahme zugrunde zu legen, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität bei Rückkehr in sein Heimatland offen ausleben wird“ (Dienstanweisung Asyl, 01.01.2023, S. 395). Je diskreter eine Person im Herkunftsland gelebt hat und je weniger konkrete Verfolgungshandlungen sie daher authentisch schildern kann, umso schwieriger kann sich jedoch die Glaubhaftmachung der Verfolgungsgefahr gestalten. Selbst queer-feindliche strafrechtliche Regelungen im Herkunftsstaat begründen ein reales Risiko einer (staatlichen) Verfolgung nur, wenn diese auch tatsächlich angewendet werden (EuGH, 07.11.2013, Aktenzeichen: C-199/12, C-200/12, C-201/12).

Sonderbeauftragte und Sprachmittlung

Die Angst vor negativen Reaktionen oder Indiskretion seitens der anhörenden sowie sprachmittelnden Personen kann es queeren Geflüchtete erschweren, im Rahmen der Anhörung offen über ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität zu sprechen. Gibt sich eine geflüchtete Person bereits im Vorfeld der Anhörung als queer zu erkennen, ist es sinnvoll, in Absprache mit ihr das BAMF hierüber zu informieren und eine Durchführung der Anhörung durch eine*n Sonderbeauftragte*n für geschlechtsspezifische Verfolgung zu beantragen. Diese sind darin geschult, die Anhörung unter Beachtung der

besonderen Situation queerer Menschen sensibel durchzuführen. Darüber hinaus kann beantragt werden, dass eine für das Themenfeld sensibilisierte Sprachmittlung eingesetzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Anhörung durch eine*n Sonderbeauftragte*n und den Einsatz einer sensibilisierten Sprachmittlung besteht jedoch nicht.

Sog. sichere Herkunftsstaaten

Deutschland hat einige Staaten als sog. sichere Herkunftsstaaten eingestuft, obwohl sie queere Geflüchtete nicht vor Gewalt und Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität schützen (so z.B. zuletzt Georgien) oder sogar sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen kriminalisieren (z.B. Ghana und Senegal). Stellen Geflüchtete aus diesen Herkunftsstaaten in Deutschland einen Asylantrag, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass dieser als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Gegen einen solchen Bescheid kann innerhalb einer Woche Klage bei dem in der Rechtsbehelfsbelehrung angegebenen Verwaltungsgericht erhoben werden. Allerdings hat diese Klage keine aufschiebende Wirkung, sie schützt also nicht vor Abschiebung. Dazu muss zusätzlich ein gut begründeter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eingereicht werden; auch hierfür gilt die Wochenfrist. Daher ist es gerade bei queeren geflüchteten Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten wichtig, diese möglichst schnell nach Asylantragsstellung als solche zu identifizieren und an entsprechende Fachberatungsstellen zu verweisen, die bei der Anhörungsvorbereitung und/oder einer Klageerhebung unterstützen können

(siehe Kontaktadressen, Kapitel 5.5.).

Folgeantrag

Wurde der Asylantrag unanfechtbar, d.h. endgültig abgelehnt, ohne dass sich die queere geflüchtete Person im Verfahren als solche geoutet hat, kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Im Asylfolgeverfahren können neue Elemente oder Erkenntnisse geltend gemacht werden. Grundsätzlich kann eine spätere Offenlegung der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität ein neues Element sein. Zulässig ist der Antrag allerdings nur dann, wenn die antragstellende Person ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe in einem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 71 Absatz 1 AsylG). In welchen Fällen ein eigenes Verschulden anzunehmen ist, hängt immer vom Einzelfall ab. Der Zeitpunkt des Coming-Outs kann z.B. eine wichtige Rolle spielen. Auch die Angst vor Strafe und Diskriminierung kann gegen ein eigenes Verschulden sprechen. Der bloße Verweis auf Schamgefühle reicht allerdings laut Rechtsprechung nicht aus (VG Karlsruhe, 11.05.2021, Aktenzeichen: A 8 K 13288/17). Auf keinen Fall darf allein aufgrund der Tatsache, dass die antragstellende Person ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität erst verspätet zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, geschlossen werden, dass ihr Sachvortrag unglaubhaft sei (EuGH, 02.12.2014, Aktenzeichen: C-148/13 bis C-150/13). Im Falle einer Asylfolgeantragsstellung ist das Aufsuchen einer Fachberatungsstelle (siehe Kontaktadressen, Kapitel 5.5.) oder eines Anwalts* einer Anwältin zu empfehlen.

5.4. Unterbringung

Deutschland ist durch Artikel 24 der EU-Verfahrensrichtlinie dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, angemessene Unterstützung erhalten. Dieser Pflicht können der Bund (und somit das BAMF) und die für die Unterbringung und Versorgung zuständigen Länder und Kommunen nur nachkommen, wenn sie über den besonderen Schutzbedarf queerer Geflüchteter informieren und vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen. Da queere Geflüchtete in der Regel nur als solche identifiziert werden können, wenn sie sich selber gegenüber dem BAMF oder dem Personal der Gemeinschaftsunterkunft outen, ist es besonders wichtig, dass Einrichtungen, in welchen geflüchtete Menschen untergebracht werden, eine eindeutige solidarische Positionierung mit queeren Menschen nach außen tragen und diskret Informationen zu dem Themenfeld vermitteln. Dabei können z.B. öffentlich aushängende, mehrsprachige Hausordnungen bzw. Leitbilder, die explizit auf Gewalt gegen sexuelle und geschlechtliche Minderheiten eingehen, helfen. Informationsmaterialien für Einrichtungen und Unterstützende sind auf der Seite www.queer-refugees.de unter „Material“ zu finden. Ehrenamtlich Unterstützende können dazu beitragen, dass solche z.B. in Gemeinschaftsunterkünften, BAMF-Außenstellen, Kanzleien von Rechtsanwält*innen oder Sprachschulen ausgehängt werden.

Leider sind Gewalterfahrungen für queere Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften keine Ausnahme. Diskretion und

sensibler Umgang der Sozialarbeiter*innen vor Ort sowie der Sprachmittler*innen sind daher fundamental, um ungewollte Outings gegenüber anderen Bewohner*innen zu vermeiden. Das Risiko von Gewalterfahrungen kann durch Schutzräume und Unterbringung in Einzelzimmern innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft reduziert werden. Ehrenamtliche Unterstützer*innen können darüber hinaus bei Bedarf queere Geflüchtete bei der Beantragung der Änderung einer Wohnsitzauflage unterstützen, um den Umzug an einen Ort, der dem Schutzbedarf (besser) entspricht, zu ermöglichen. Gründe dafür können etwa Gewalterfahrungen oder die fehlende Anbindung an spezialisierte Gruppen- und Beratungsangebote sein.



5.5. Kontaktadressen

Lesben- und Schwulenverband e.V. (LSVD)

Rheingasse 6, 50676 Köln

Tel: 0221/9259610

E-Mail: lsvd@lsvd.de

Web: www.lsvd.de; www.queer-refugees.de

Rosa Hilfe Freiburg e.V.

Adlerstraße 12, 79098 Freiburg

Tel.: 0761/25161

E-Mail: team@rosahilfefreiburg.de

Web: www.rosahilfefreiburg.de

PLUS Rhein-Neckar e.V.

Max-Joseph-Str. 1, 68167 Mannheim

Tel.: 0621/3362185

Alte Eppelheimer Str. 50 A, 69115 Heidelberg

Tel.: 06221/1800543

E-Mail: team@plus-rheinneckar.de

Web: www.plus-rheinneckar.de

Verein zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten e.V.

Heusteigstraße 22, 70182 Stuttgart

Tel.: 0711/5532647

E-Mail: antihelden@verein-jugendliche.de

Web: www.antihelden.info

Weissenburg e.V.

Weissenburgstr. 28A, 70180 Stuttgart

Tel.: 0711 / 64 04 494

E-Mail: post@zentrum-weissenburg.de

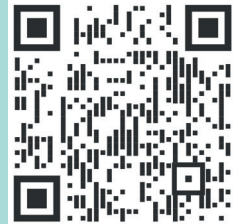
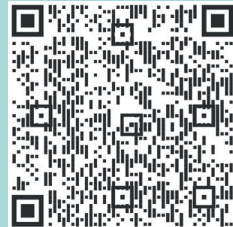
Web: www.zentrum-weissenburg.de

:

Wichtige Arbeitshilfen

Patrick Dörr und Alva Träbert: **LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz** und **LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren** (Asylmagazin), Oktober/ November 2019)

Rechtsprechungsdatenbank und **Asylrechtsratgeber** des LSVD (www.lsvd.de/de/recht/ratgeber/asylrecht)



Bildnachweise:

Cover: Kenrick Mills (unsplash)
Seite 13: Towfiq Barbhuiya (unsplash)
Seite 21: Cleo Loi
Seite 30: Amy Tran (unsplash)
Seite 56: Tong Su (unsplash)

Gefördert durch die

AKTION
MENSCH